



Datum: 13.11.2012

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Bödefeld			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste/Herr Hentschel
----------------	---	--

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					
Amt für Stadtentwicklung/Klimaschutz					

TOP: 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg
Darstellung einer "Sonderbaufläche Windenergienutzung" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
Bereich "Habichtsscheid"
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Bödefeld / Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg fasst für den im Übersichtsplan zur VwVorlage abgegrenzten Bereich „Habichtsscheid“ den Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ziel der Änderung ist die (überlagernde) Darstellung einer „Sonderbaufläche Windenergienutzung“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zur Vorbereitung späterer verbindlicher Bauleitplanung, die im Rahmen der Konkretisierung der Zweckbestimmung des Sondergebietes neben der Windenergienutzung auch noch die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung zulassen soll, soweit diese die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Windenergie ist unter den erneuerbaren Energien die einzige mit einem nennenswerten und bisher bei weitem nicht ausgeschöpften Potential.

Allerdings sind mit ihren bautechnischen Ausprägungen, insbes. natürlich den an Höhe bislang immer noch zulegenden Windenergieanlagen (WEA) selbst, zwangsläufig nachhaltige Auswirkungen auf eine ganze Reihe anderer Umweltschutzgüter verbunden, darunter auch den Menschen.

Dem Klimaschutz wird auf den höchsten politischen Ebenen eine immer größere Bedeutung beigemessen, das schlägt sich in diversen Änderungen von Gesetzen und Erlassen zum Zwecke der Reduzierung von Genehmigungshürden für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energieformen nieder.

Spätestens die reale Umsetzung trifft die kommunale Ebene unmittelbar, da dort die nötigen Potentiale respektive Flächen liegen – und die Auswirkungen der Anlagen zum Tragen kommen.

Hier liegt es in der allgemeinen Sozialverantwortung der Städte und Gemeinden, einen möglichst konfliktarmen Ausgleich der Interessen herbeizuführen.

Da durch die „genehmigungsrechtliche Privilegierung“ von WEAs im sonst von baulichen Anlagen weitgehend freizuhaltenden Außenbereich eine nachhaltige Beeinträchtigung zumindest des Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen werden konnte, hat die Stadt Schmallingenberg bereits in den Jahren 1998 und 2001 von ihrer Planungshoheit dergestalt Gebrauch gemacht, dass zum Zwecke der Steuerung und räumlichen Konzentration auf Basis einer stadtgebietsweiten Eignungsflächenuntersuchung letztendlich zwei Vorrangzonen für die Nutzung durch Windkraftanlagen lokalisiert und im Flächennutzungsplan dargestellt wurden.

Die städtische Herangehensweise und bauplanungsrechtliche Ausrichtung dieser Maßnahme diene explizit der Herbeiführung einer Ausschlusswirkung für (neue) Anlagen außerhalb dieser Gebiete. Eine gerichtliche Überprüfung in den Folgejahren hat die Rechtmäßigkeit dieser Planung bestätigt.

Demgemäß ist die Rechtslage auch heute nach wie vor so, dass außerhalb dieser Konzentrationszonen keine Genehmigungsmöglichkeit für WEA besteht. Und diesem Aspekt kommt insbes. in Anbetracht weiter zunehmender Anlagenhöhen und Leistungseffizienzen ebenso zunehmende Bedeutung zu, da auch weniger windhöfliche Bereiche und damit immer mehr auch kleinere Einzelstandorte wirtschaftlich genutzt werden könnten – Stichwort: drohende „Verspargelung“ der Landschaft.

Dieses „Pfand“ eines rechtmäßigen Planungskonzeptes mit gerichtlich bestätigter Ausschlusswirkung sollte also auch weiterhin gehalten werden.

Nichtsdestotrotz gilt es sich unter dem Eindruck der spätestens seit Fukushima landesweit propagierten und von großen Teilen der Bevölkerung auch mitgetragenen Energiewende den neuen, zukunftsweisenden Herausforderungen zu stellen.

Die Stadtvertretung hat sich daher frühzeitig erneut wieder mit dem Klimaschutz und der Nutzung der Windenergie beschäftigt.

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 22.03.2011 und der des Haupt- und Finanzausschusses am 31.03.2011 wurde das beabsichtigte städtische Vorgehen in Form einer Masterarbeit mit Potentialanalyse und Landschaftsbildbewertung vorgestellt. Im Rahmen der Masterarbeit wurden im Juli 2011 in Oberkirchen und in Bödefeld 2 Workshops durchgeführt, an denen 80 Bürger, darunter mehrere Stadtvertreter, teilnahmen.

In ihrer Sitzung am 22.09.2011 wurde der Stadtvertretung das Ergebnis der Masterarbeit präsentiert: ein Potential von insgesamt 54 Flächen mit Größen von 2,7 bis 324 ha, insgesamt 2308 ha.

In ihrer Sitzung am 14.02.2012 hat die Stadtvertretung Schmallingenberg dann beschlossen, für die Nutzung der Windenergie einige möglichst sehr gut geeignete Standorte unter den Prämissen der Wahrung der hochgeschätzten hiesigen Wohn- und Lebensqualität und des Schutzes des Landschaftsbildes auszuweisen. Um dem in diesem Zusammenhang unverändert wichtigen Aspekt der Konzentration Rechnung zu tragen, sollten die Standorte mindestens 80 ha Fläche aufweisen.

Nach dem Ergebnis der stadtgebietsweiten Potentialuntersuchung im Rahmen der Masterarbeit erfüllten folgende 6 Flächen dieses Größenkriterium:

Saalhauser Berge
Bracht, Knüppelhagen
Schiershagen
Sange
Habichtsscheid
Kernebrockskopf

Durch das Landschaftsplanungsbüro Bosch & Partner, Herne, wurde eine Voruntersuchung der Themen Tourismus, Landschaftsbild und Naturschutz durchgeführt.

Das Ergebnis wurde dem Stadtrat in der Sitzung am 13.09.2012 präsentiert.

Aufgrund der Ergebnisse sind die Flächen Sange und Kernebrockskopf aus unterschiedlichen Gründen auszuschließen bzw. zurückzustellen:

Sange

Das Schwarzstorch-Brutvorkommen in der nordöstlichen Hunau würde nicht nur zu gravierenden artenschutzrechtlichen Problemen mit eventuellen Planungen von WEA-Standorten führen, sondern zusätzlich eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Deshalb sollten nur die Bereiche als Windenergie-Konzentrationszone im FNP dargestellt werden, bei denen mit hinreichender Zuverlässigkeit davon ausgegangen werden kann, dass eventuell vorhandene artenschutzrechtliche Konflikte überwunden werden können.

Kernebrockskopf

Wesentliche Flächen des Suchraums Kernebrockskopf liegen in einem Wasserschutzgebiet Zone II. Die Untere Wasserbehörde sieht Windenergieanlagen in diesem Fall nicht als genehmigungsfähig an, da die Versorgung von Moosebolle exklusiv aus diesem Gebiet erfolgt. Die Fläche des Suchraums Kernebrockskopf fällt bei Ausschluss des WSG Zone II unter 80 ha und ist von daher entsprechend dem Beschluss der Stadtvertretung vom 14.02.2012 von der weiteren Betrachtung auszuschließen.

Bracht/Knüppelhagen und Saalhauser Berge

Unter dem Gebot der Konzentration sind damit insbes. die großen Flächen Saalhauser Berge und Bracht/Knüppelhagen weiterzuverfolgen.

Habichtsscheid und Schiershagen

In der Abwägung der beiden verbleibenden Flächen Habichtsscheid – Schiershagen sprechen für den Habichtsscheid

- die fortgeschrittenen Planungen der Stadt Winterberg, die auf deren Seite des Habichtsscheides mit relativ großer Wahrscheinlichkeit eine Windenergienutzfläche erwarten lassen, an die sich im Hinblick auf Konzentration und Landschaftsschutz der Anschluss einer Schmallenberger Windenergienutzfläche anböte
- die aufgrund der Entfernung und Höhenlage weniger „bedrängende Wirkung“ zum Ort Bödefeld
- die hohen Windgeschwindigkeiten – die höchsten im Stadtgebiet - die aufgrund der zu erwartenden hohen Erzeugungen dem Konzentrationsziel ebenfalls entsprechen
- die hohen Windgeschwindigkeiten, die dem Gebot der Wirtschaftlichkeit des Windenergieerlasses besonders entsprechen
- bessere Infrastruktur, sowohl Wegenetz als auch mögliche Netzanbindung an vorhandene 110 kV-Leitung
- der Eigentumsanteil der Stadt, der eine erhöhte kommunale Wertschöpfung ermöglicht, z.B. in Form eines Bürgerwindparks.

Der Suchraum Schiershagen grenzt unmittelbar an das NSG Hollenfelsen. Die Lage südwestlich von Bödefeld erhöht die Befürchtung der Bürger Schlagschatten ausgesetzt zu werden.

Die ULB wird spätestens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Betrachtung des Vogelzuges, insbesondere des Kranichzuges verlangen. Aus Bödefeld gibt es Hinweise, dass ein lokaler Zugkorridor durch den Einschnitt zwischen Rimberg und Hunau führt. Der Schiershagen liegt dem Einschnitt gegenüber.

Von daher wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die folgenden 3 Potentialflächen im Rahmen förmlicher Bauleitplanverfahren, welche nach dem Baugesetzbuch die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie natürlich der Öffentlichkeit als feste Verfahrensbestandteile haben, weiterzuverfolgen und in dieser Form einer abschließenden Eignungsprüfung zu unterziehen:

- **Bracht/Knüppelhagen**
- **Habichtsscheid**
- **Saalhauser Berge**

Vor dem Hintergrund des bestehenden städtischen, aus genannten Gründen aufrecht zu erhaltenden Planungskonzeptes mit der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird verwaltungsseitig verfahrensrechtlich folgende, mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmte Vorgehensweise vorgeschlagen:

- 1.) Das bestehende städtische Planungskonzept zur Windkraftnutzung mit den ausgewiesenen Konzentrationszonen „Ellenberg“ und „Ebbinghof-Südwest“ und der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. Satz 3 BauGB bleibt unverändert und wird von den nachfolgend erläuterten Planungsmaßnahmen nicht tangiert.
- 2.) Es wird die zusätzliche Ausweisung der 3 oben aufgeführten Potentialflächen für die Nutzung durch Windkraftanlagen in Form einer zusätzlichen Angebotsplanung angestrebt.
- 3.) Die notwendigen planungsrechtlichen Verfahren werden für die 3 Flächen separat betrieben, um gegenseitige Beeinflussungen, bspw. durch zeitliche Verzögerungen bei einer der Flächen, zu vermeiden.
- 4.) Faktisches Baurecht soll für jede der Flächen erst im Rahmen jeweiliger flächenbezogener Bebauungspläne, vorzugsweise durch vom späteren Vorhabenträger zu seinen Lasten zu erstellenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen geschaffen werden. Die Stadt kann sich dadurch eine weitgehende Einflussnahme auf sämtliche Planungsinhalte sichern, insbes. vor dem rechtlichen Hintergrund, dass kein Anspruch auf Bauleitplanung erhoben werden kann.
- 5.) Es werden Sondergebiete für Windenergienutzung gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen, welche auch die bisherige land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung zulassen, soweit diese die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt.
- 6.) Zur ordnungsgemäßen Entwicklung der Bebauungspläne bedarf es entsprechender Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan, in diesem Fall „Sonderbauflächen für Windenergienutzung“. Diese Darstellungen sollen im Hinblick auf die vorbeschriebene Nutzungsabsichten als „überlagernde Zusatzdarstellung“ fungieren.
- 7.) Da z.Zt. die genauen Vorhabenträger für die einzelnen Flächen noch nicht bekannt sind und die Flächen ja auch erst noch die formellen Beteiligungsverfahren „überstehen“ müssen, sollen im Hinblick auf den Zeitfortschritt die erforderlichen Änderungen des Flächennutzungsplanes bereits jetzt durch Fassung der separaten Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB verfahrensmäßig eingeleitet werden.
- 8.) Die einzuleitenden Verfahren zielen ausdrücklich nicht auf die Erzielung einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ab.

Zwischenzeitlich hat Minister Remmel die Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie LANUV - Fachbericht 40 vorgestellt. In der Studie wird konsequent ein Mindestabstand der Windkraftanlagen von den Wohnsiedlungsbereichen in Schmallenberg und Bad Fredeburg von 600 m sowie von 450 m im gesamten übrigen Stadtgebiet zugrunde gelegt und als Basis zum Erreichen des politischen Ziels der Landesregierung zum Ausbau der Windenergie gesehen.

Im Hinblick darauf sollten die im FNP der Stadt Schmallenberg geplanten Sonderbauflächen Windenergienutzung zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm einen Abstand von mindestens 800 m zu ausgewiesenen Siedlungsbereichen und 600 m zu Einzellagen haben, dies unter Weiterverfolgung des bisherigen Ziels eines Mindestabstandes der eigentlichen WEA zu Gebäuden in einem Siedlungsbereich von 1000 m im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Der Bereich zwischen 800 - 1000 m wird benötigt, um die bei der Errichtung der WEA's entstehenden Baulasten abzudecken.

Weitere Erläuterungen können bei Bedarf in den Sitzungen der beteiligten Ausschüsse gegeben werden.

Der (bislang geplante) Geltungsbereich der hier gegenständlichen 27. FNP-Änderung zur Potentialfläche „Habichtsscheid“ ist dem Übersichtsplan zu entnehmen, der dieser VwVorlage als Anlage beigelegt ist.